

Namensnennung

Ein Rollstuhlfahrer beschwert sich beim Deutschen Presserat. Eine Lokalzeitung hat ihn namentlich genannt und erwähnt, dass er durch Vermittlung eines Geistlichen beim Besuch Michael Gorbatschows in der Stadt dessen Autogramm erhalten hat: Der Betroffene wehrt sich gegen die Nennung seines Namens. Er fühlt sich durch den Artikel gedemütigt. Ein entsprechender Leserbrief sei nicht abgedruckt worden. Die Zeitung vertritt die Auffassung, der Behinderte sei im Zusammenhang mit Gorbatschow eine Person der Zeitgeschichte gewesen. Die Veröffentlichung der Leserzuschrift habe man abgelehnt, da diese noch einmal ins Licht der Öffentlichkeit rücke, was der Beschwerdeführer nicht veröffentlicht haben wollte. (1994)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und teilt dies der Zeitung in einem Hinweis mit (Ziffer 8 Pressekodex). Anders als die Zeitung argumentiert, war der Autogrammpfänger keine Person der Zeitgeschichte, die eine Namensnennung gerechtfertigt hätte. Zumal er noch nicht einmal persönlich vor Ort war, um das Autogramm entgegenzunehmen. Die betreffende Passage des Artikels hinterlässt im Presserat eher den Eindruck, sie diene als Mittel zum Zweck, unter Hintanstellung der Persönlichkeitsrechte beim Leser Emotionen zu wecken. (B 83/94)

Aktenzeichen:B 83/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis